

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	34 (1963)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Neue gesetzliche Bestimmungen im Abzahlungs- und Vorauszahlungsgeschäft
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-807603">https://doi.org/10.5169/seals-807603</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gehörig mitmacht, wenn sie zu Hause den Schnaps serviert, wenn sie die Aktion «Stets Wein im Haus» sehr wörtlich nimmt. Und die Mütter sind nicht selten, die es ganz spassig finden, wenn das Töchterchen vom Liebhaber in leicht angetrunkenem Zustand abends nach Hause gebracht wird. Demzufolge wird die Trunksucht bei an sich gesunden und unproblematischen Mädchen und Frauen häufiger. Sie nimmt auch gerade bei jungen Mädchen zu. Die Mütter lachen dann allerdings nicht mehr, wenn es in der Folgezeit zur Vernachlässigung der Ausbildung und der Arbeit, zu gefährlichen Beziehungen, zu unglücklichen Ehen und Scheidungen wegen Alkoholismus

kommt. Im gleichen Zuge, wonach das Trinken als modern und nobel gilt, hat sich auch der Anteil wohlhabender Kreise an der Trunksucht vergrössert. Demgegenüber gehört die Gestalt des armen Schnapsers, der am Morgen den Kaffee nicht zu bezahlen vermag, wohl aber gerade noch ein Schnapsgläschen, der Vergangenheit an.

#### *Grosse Bedeutung der persönlichen Führung und Erziehung des Alkoholkranken*

In der Behandlung des Alkoholismus wie in der Behandlung aller psychischen Störungen sind in den letzten Jahrzehnten viele alte und neue Einzeltechniken und Einzelmethoden wieder oder neu erprobt worden. In den letzten zwanzig Jahren wurden der Reihe nach zuerst das altbekannte, aber vorher längst wieder

aufgegebene Hypnotisieren an Trinkern empfohlen, dann kamen die Vergällungskuren, dann Behandlungen mit Hormonen, dann die Antabuskur; eine Zeitlang wollte man den Alkoholismus sogar mit Alkoholinjektionen heilen. Ein Teil dieser Techniken hat sich ganz und gar nicht bewährt, wie die Alkoholinjektionskur. Bei einem andern Teil zeichnet sich immer mehr ab, dass es sich um

#### *Verfahren mit beschränkter Anzeige und beschränkter Erfolgsmöglichkeit*

handelt. Demgegenüber sehen wir wieder je länger je klarer, dass es menschliche Bindungen sind, die dem Trinker am ehesten helfen. Die gleiche Entwicklung zeichnet sich übrigens in der ganzen Psychiatrie ab. Ihre Bereicherung durch neue Medikamente und durch die verschiedensten neuen Techniken ist warm zu begrüssen. Die Hauptsache ist aber und bleibt die geduldige, hingebungsvolle persönliche Fürsorge. In der Trinkerheilung kommt es in erster Linie darauf an, unter persönlichem Einsatz und mit dem

#### *Beispiel der Abstinenz*

den Kranken an sich zu binden. Es kommt also, meine Damen und Herren, ganz genau auf das an, was die Fürsorger unserer Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete seit 50 Jahren tun und weiter zu tun gewillt sind. Wir können ihnen aus ganzen Herzen dafür Dank sagen und ihnen zum halben Jahrhundert des Wirkens für eine grosse und gute Sache nur Glück wünschen.

(«Die Freiheit», Nr. 4, 1963)

## **Neue gesetzliche Bestimmungen im Abzahlungs- und Vorauszahlungsgeschäft**

Nach wie vor sollte man sich vor allem an eines halten: Ueberlegen, bevor man unterschreibt. Nichts unterschreiben, was man nicht gelesen hat. Es ist aber auch wichtig, die seit 1. Januar 1963 gültigen neuen Bestimmungen zu kennen, die eine wirkliche Hilfe bedeuten können. Geradezu revolutionär ist die Bestimmung, dass beim Abzahlungsvertrag der Käufer innert 5 Tagen nach Erhalt des Verkaufsdoppels vom Vertrag zurücktreten kann. Es genügt, wenn diese schriftliche Erklärung spätestens am 5. Tage von der Post abgestempelt worden ist. Der gefährliche Slogan aus Amerika «Abzahlung ohne Anzahlung» ist ausgeschaltet, denn die Anzahlungssumme muss ein Fünftel betragen. Das hilft sicher auch mit, manchen forschenden Besteller zu ernüchtern. Uebersteigt die Bestellung den Betrag von 1000 Franken, so müssen beide Ehegatten unterschreiben. Wichtig ist auch, dass künftige Lohnforderungen nur bis zur Höhe der Pfändbarkeit abgetreten werden können und nur bis auf 30 Monate. Auch kann der Käufer, wenn er plötzlich dazu in der Lage sein sollte, den Restbetrag auf einmal abbezahlen und sich so der vereinbarten Zuschläge entledigen. Auch die Rücktrittsbestimmungen nach erfolgter Lieferung sind viel

humaner geworden, und wenn ein Käufer, der eine gewisse Gewähr zu bieten scheint, unverschuldet in Verzug kommt, kann der Richter Zahlungserleichterungen gewähren. Eine scheinbar unwichtige Klausel, die sich aber oft zu Ungunsten des Käufers ausgewirkt hat, ist nunmehr verboten: Ausschaltung des ordentlichen Gerichtsstandes. Die meisten Verträge behielten sich bisher den Geschäftssitz des Lieferanten vor.

Beim Vorauszahlungsvertrag — auch Vorsparvertrag oder Aussteuerabonnement genannt — ist vor allem neu, dass ein Kündigungsrecht vorgesehen ist, wenn es sich um einen mehr als einjährigen Vertrag handelt. Das Reuegeld beträgt  $2\frac{1}{2}$ —5% (maximal Fr. 100.—, wenn die Kündigung im 1. Monat, oder Fr. 250.—, wenn sie später erfolgt). Bisher waren 20% üblich, so dass das Reuegeld bei einem Vertrag über 5000 Franken (wie die Summen sehr oft lauteten) 1000 Franken betrug. Unter gewissen Voraussetzungen kann das Reuegeld sogar wegfallen. Die Leistungspflicht endet immer nach 5 Jahren. Auch beim Vorauszahlungsvertrag müssen beide Ehegatten zustimmen, ist der ordentliche Gerichtsstand vorbehalten und kann der Richter die Zahlungen stunden.

SGG